

BUND LV Sachsen e.V., Straße der Nationen 122, 09111 Chemnitz

Landesdirektion Sachsen
09105 Chemnitz

Landesverband Sachsen e.V.
Straße der Nationen 122
09111 Chemnitz
Fon 0371 / 301 477
Fax 0371 / 301 478

info@bund-sachsen.de
www.bund-sachsen.de

Chemnitz, 27. Februar 2018

**Stellungnahme zum Verfahren gemäß § 17 Abs. 2 Satz 2 SächsWG zur
Feststellung der Fertigstellung des Zwenkauer Sees für die Schifffahrt**

Ihr Schreiben vom 06.02.2018

Ihr Zeichen: DD42-4062/10/9

Sehr geehrte Damen und Herren,

der BUND Landesverband Sachsen e. V. bedankt sich für die Beteiligung zum o. g.
Verfahren und nimmt hierzu wie folgt Stellung:

Das Vorhaben in Form des Entwurfs der Feststellung der Fertigstellung des
Zwenkauer Sees für die Schifffahrt wird vom BUND Landesverband Sachsen e.V.
entschieden abgelehnt.

Es wird gefordert, den Umfang der Allgemeinverfügung auf Wasserfahrzeuge der
Fahrgastschifffahrt, sowie den nichtmotor-angetriebenen und
elektromotorangetriebenen Sportbootverkehr zu beschränken.

Begründung:

Zunächst möchten wir auf die sehr enge Fristsetzung für die Abgabe einer
Stellungnahme aufmerksam machen (ca. 3 Wochen). Wie sich aus dem
Bekanntmachungsschreiben ergibt, erfolgte die enge Fristsetzung „im Hinblick auf das
Ziel, das Feststellungsverfahren nach Möglichkeit noch für 2018 – und damit
saisonwirksam – mit Erlass der entsprechenden Allgemeinverfügung zu beenden.“ Wir
verweisen darauf, dass das fast 400 Seiten umfangreiche Gutachten zur
Fertigstellungserklärung für überwiegend ehrenamtlich tätige Vereine einen enormen
Zeitaufwand zur Prüfung erfordert, der in der engen Frist kaum zu leisten ist. Zudem ist
die enge Fristsetzung auch nicht geboten, da die derzeitige Allgemeinverfügung eine
Gültigkeit bis 2020 besitzt, daher ein schneller Handlungsbedarf aus rechtlicher Sicht
nicht besteht.

Hausanschrift:
BUND Sachsen
Str. der Nationen 122
09111 Chemnitz

Bankverbindung:
GLS Bank
IBAN DE57 4306 0967 1162
7482 01
BIC GENODEM1GLS

Spendenkonto:
GLS Bank
IBAN DE84 4306 0967 1162
7482 00
BIC GENODEM1GLS

Vereinsregister:
Chemnitz
Registernummer:
VR 783
Steuernummer:
215/140/00740

Der BUND ist ein anerkannter
Naturschutzverband nach § 32
Sächsisches Naturschutzgesetz.
Spenden sind
steuerabzugsfähig.

Unsererseits wird gegen den Entwurf gegen die Fertigstellungsfeststellung Folgendes eingewandt:

- die Allgemeinverfügung berücksichtigt wesentliche Empfehlungen des zugrundeliegenden naturschutzfachlichen Gutachtens nicht;
- berücksichtigt die Festlegungen der Regionalplanung nicht hinreichend;
- berücksichtigt die Ziele der Wasserrahmenrichtlinie nicht hinreichend.

Im Einzelnen:

Das dem Entwurf der Allgemeinverfügung zugrunde liegende naturschutzfachliche Gutachten prüft sehr umfangreich die naturschutzfachlichen Verbotstatbestände. Neben den naturschutzfachlichen Verbotstatbeständen sind der umweltrechtliche Vermeidungs- und Vorsorgegrundsatz zu beachten und diesen hinreichend Rechnung zu tragen. Wesentliche Empfehlungen des Gutachtens werden jedoch durch den Entwurf der Allgemeinverfügung nicht aufgegriffen bzw. sind diese nicht zum Inhalt der Allgemeinverfügung geworden. Dies betrifft insbesondere:

- Abstandsregelungen und deren Vergrößerung von Uferzonen oder generell sensiblen Zonen (S. 137 des Gutachtens) sowie Ausschluss von besonders lauten Wasserfahrzeugen und Anlandungs- und Ankerverbot;
- den Verzicht auf den Einsatz von biozidhaltigen Antifouling-Mitteln (S. 126 des Gutachtens);
- das Verbot von Booten mit größeren Abmessungen als Typ 6 und Typ F oder deren Regulierung der zulässigen Geschwindigkeit in Abhängigkeit des Uferabstandes (S. 167 des Gutachtens);
- die Limitierung der zulässigen Höchstgeschwindigkeiten (S. 183 des Gutachtens);
- Vergrößerungen der Befahrungsverbotzonen (gem. der Empfehlungen für einzelne Vogelarten wie bspw. für die Rohrweihe oder Schwarzhalstaucher, S. 264 oder 266 f. des Gutachtens);
- Geltungsbereich sowohl räumlich als auch inhaltlich defizitär (räumlich sollten Verbotszonen ausgeweitet werden/inhaltlich Beschränkung auf nichtmotorangetriebene Wasserfahrzeuge und elektromotorangetriebene Wasserfahrzeuge).

Gerade dem Vorschlag der Gutachter, die derzeit bestehenden Sperrzonen auszuweiten, wird mit dem Entwurf der Allgemeinverfügung nicht entsprochen (vgl. Darstellung auf S. 304 des Gutachtens und Übersichtskarte zum Allgemeinverfügungsentwurf). Um eine Vereinbarkeit des Vorhabens sowohl mit dem europäischen Artenschutz als auch mit dem umweltrechtlichen Vermeidungsgebot sicherzustellen, ist die Ausweitung der Sperrzonen zwingend notwendig. Zusätzlich schlagen wir die generelle Sperrzone des südöstlich gelegenen Ausfahrtsschlauchs des Zwenkauer Sees vor (aufgrund der avifaunistischen Bedeutung sowohl des östlichen als auch westlichen Uferbereichs des Ausfahrtsschlauches des Zwenkauer Sees). Siehe rote Linie auf nachfolgender Skizze:

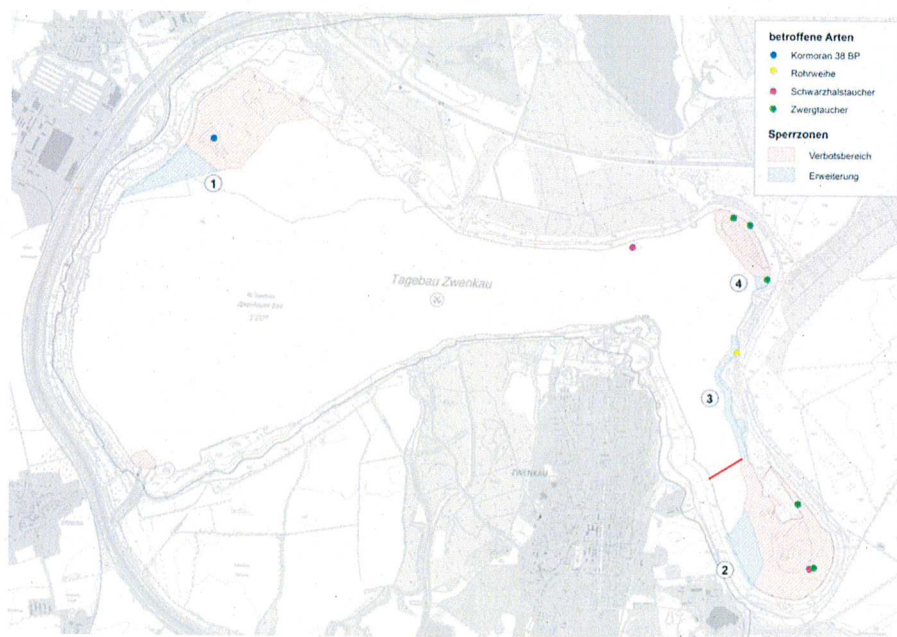


Bild 11-1: Vorschlag zur Ausweitung von Sperrzonen

Dies bringt auch einen positiven ökonomischen Effekt, die Anzahl der Absperrhojen und damit auch der Wartungsaufwand reduzieren sich drastisch.

Aus Sicht des BUND Sachsen ist der Erlass von folgenden Nebenbestimmungen notwendig:

- Verbot des Einsatzes von Antifouling-Mitteln,
- generelles Anlandungsverbot außerhalb von Hafenbereichen,
- Abstandsgebot zu Uferbereichen und Inseln von 50 m,
- Geschwindigkeitsbegrenzung auf 10 km/h

Das Fehlen von Nebenbestimmungen ist darüber hinaus unverständlich, da in dem im Jahr 2015 zur Beteiligung bereitgestellten Entwurf (5.3.2018) der Allgemeinverfügung der Fertigstellung noch entsprechende Nebenbestimmungen vorgesehen waren. Es ist fraglich, warum diese Nebenbestimmungen nunmehr im neuerlichen Entwurf nicht mehr enthalten sind.

Weiterhin unklar ist der Umfang des Entwurfs der Allgemeinverfügung. Dieser umfasst neben den in Anlage 2 zum SächsWG genannten Beschränkungen auch motor- und nichtmotorangetriebene Wasserfahrzeuge öffentlich-rechtlicher Anstalten oder Körperschaften oder als gemeinnützig anerkannter Körperschaften (vgl. Punkt I.1 des Allgemeinverfügungsentwurfs). Es ist äußerst fragwürdig, warum der Umfang der Allgemeinverfügung sich auch auf öffentlich-rechtliche Körperschaften u. ä. erstreckt. Eine sachliche Begründung des Befahrensrechts wie bei der Schifffahrtsbehörde oder der Polizei ist bei öffentlich-rechtlichen Körperschaften oder gemeinnützigen Vereinen nicht

zu erkennen. Dementsprechend ist I. 1 Spiegelstrich 3 des Allgemeinverfügungsentwurfs zu streichen. Es fehlt auch an einer Begründung der Ausweitung des Umfangs der Allgemeinverfügung auf derartige Anstalten und Körperschaften. Soweit diese Regelung auf Wasserbehörden oder Hegeverpflichtete abzielt, sind diese bereits unter I.1. Spiegelstrich 1 erfasst.

Auch die Regionalplanerischen Festlegungen stehen dem Entwurf der Allgemeinverfügung entgegen. Wir geben zu bedenken, dass die nunmehr vorgesehen Sperrzonen sich weitgehend an den auf der Wasserfläche des Zwenkauer Sees ausgewiesenen Vorbehaltsgebieten Arten- und Biotopschutz orientieren. Dies ist jedoch nur eingeschränkt der Fall. So ist in dem derzeit geltenden Regionalplan Westsachsen weiterhin ein Vorbehaltsgebiet am westlichen Ufer des Zwenkauer Sees ausgewiesen, zudem erstreckt sich das Vorbehaltsgebiet im Westen entlang des gesamten Uferbereichs. Wir fordern daher, dass sämtliche im geltenden Regionalplan dargestellten Vorbehaltsgebiete Arten- und Biotopschutz als Sperrzonen für das Befahren mit Wasserfahrzeugen ausgewiesen werden. Hervorzuheben ist an dieser Stelle, dass diese Vorbehaltsgebiete gerade die Wasserfläche erfassen (und nicht nur die Uferbereiche). Die unten stehende Darstellung wurde dem Regionalplan Westsachsen 2008 bzw. dem Gutachten (S. 56) entnommen und verdeutlicht den Umriss der Vorbehaltsgebiete.



Zusätzlich sollen die Ziel- und Grundsatzbestimmungen des Regionalplans wiedergegeben werden, die die Erfordernisse an dem Erlass von Nebenbestimmungen

sowie der generellen Abänderung des Umfangs des Allgemeinverfügungsentwurfs verdeutlichen sollen.

„Z 4.1.1 Freiraumbeanspruchende oder -beeinträchtigende Nutzungen und Vorhaben sollen auf das unabdingbar notwendige Maß beschränkt und schutzwürdige Landschaftsteile erhalten werden. Einer weiteren Reduzierung bzw. Zergliederung wertvoller Ökosysteme ist entgegenzuwirken.“

„G 4.3.3.1 Die Wasserqualität stehender Gewässer ist in Abhängigkeit von den jeweiligen Schutz- und Nutzungsanforderungen zu verbessern.“

„G 8.1.1 In Vorbehaltsgebieten Erholung soll gewässerbezogenen Erholungsformen in besonderem Maße Rechnung getragen werden. Die Erholungsnutzung soll dabei so erfolgen, dass Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft vermieden werden.“

Begründung:

Zu Ziel 8.1.4 „Das Ziel konkretisiert G 8.4 des LEP, wonach die Bergbaufolgelandschaft im Raum Leipzig hinsichtlich einer touristischen Nutzung zu entwickeln und mit angrenzenden Tourismusgebieten zu vernetzen ist. Das Leipziger Neuseenland birgt neben anderen Standortpotenzialen auch ein hohes Entwicklungspotenzial für Freizeit und Tourismus in sich. In dem Maße, wie die geplante Bergbaufolgelandschaft mit einer Vielzahl dicht beieinander liegender Seen, großer Waldgebiete und kleinräumig strukturierter Offenlandbereiche Gestalt annimmt, können Ansätze für eine touristische Nutzung geschaffen werden, die im Einklang mit Natur und Landschaft steht und einer jahrzehntelang „ausgebeuteten“ Region neue Entwicklungsimpulse verleiht. Dabei kommt es darauf an, das Gebiet des „Leipziger Neuseenlands“ im Zusammenhang zu betrachten und zu entwickeln. Infolge des anhaltenden kurlandschaftlichen Wandels von einer intensiv bergbaulich geprägten Region hin zu einer vielgestaltigen Seenlandschaft erwachsen besonders neue Möglichkeiten für Anbieter von Dienstleistungen im Bereich der Freizeit- und Tourismuswirtschaft. Im Ergebnis der fachlichen und politischen Meinungsbildung wird der Raum zwischen Bitterfeld (Goitzsche), Delitzsch („Nordraum Leipzig“), Leipzig und Borna („Südraum Leipzig“) fortan unter der Marketingbezeichnung „Leipziger Neuseenland“ zusammengefasst. Das Geiseltal ist an die Aktivitäten informell angebunden; die Gebietskulisse ist für eine Einbeziehung weiterer Akteure im Land Sachsen/Anhalt offen. Die entstehende Seenlandschaft bietet Möglichkeiten zur Schaffung von Angeboten für Wasser-, Aktiv- und Trendsportarten (vgl. auch Begründung zu Z 8.3.4). Dabei sind die Belange von Natur und Landschaft, insbesondere des Arten- und Biotopschutzes, die Belange des Lärmschutzes, der EU-WRRL sowie des Hochwasserschutzes zu beachten. So ist die Erhaltung der Wasserbeschaffenheit eine grundlegende Voraussetzung für alle Nutzungen, speziell an den hochwertigen und daher touristisch attraktiven Tagebauseen.“ (Hervorhebungen durch Verfasser)

Es wird davon ausgegangen, dass der derzeitige Entwurf der Allgemeinverfügung nicht mit der Regionalplanung vereinbar ist.

Zusätzlich soll darauf hingewiesen werden, dass im Zuge der Fortschreibung des Regionalplans, entsprechende Plansätze in Bezug auf den Motorbootverkehr eine deutliche Einschränkung vorsehen. So ist im 2015 übermittelten Rohentwurf zum

Regionalplan 2017 ein Ziel (!) enthalten, wonach Motorboote ausschließlich mit Elektromotoren zulässig sind. Das entsprechende Ziel lautet:

„Z 2.3.3.3.12 Der Motorbootverkehr auf dem Cospudener, Markkleeberger, Störmthaler und Zwenkauer See sowie auf dem Harthkanal soll auf Boote mit Elektromotoren und innovativen Antriebskonzepten beschränkt werden. Die Gestattung der Nutzung von Verbrennungsmotoren in begründeten Fällen ist davon unbenommen. Boote, die zum Verleih angeboten werden, sollen ausschließlich elektroangetrieben sein.“

Begründung:

„Im Ergebnis der Diskussionen zum ‚Tourismuswirtschaftlichen Gesamtkonzept für die Gewässerlandschaft im mitteldeutschen Raum‘ sowie zur ‚Charta Leipziger Neuseenland 2030‘ erfolgt eine weitere Präzisierung bzw. Ergänzung der vorgenannten Plansätze, z. B. zur Elektromobilität als mögliches ‚Alleinstellungsmerkmal‘ der Region!“

Dem wird durch die Allgemeinverfügung gerade nicht entsprochen, da das „Alleinstellungsmerkmal“ vollständig durch die (letztliche) Zulassung von mit Verbrennungsmotoren betriebenen Wasserfahrzeugen in Frage gestellt wird. Zudem wird die „Charta Leipziger Neuseenland 2030“ ad absurdum geführt.

Das dem Entwurf der Allgemeinverfügung zugrunde liegende Gutachten prüft nicht die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Zielen der WRRL sowie des WHG. Auf dieses Erfordernis hatte der BUND im Zuge der Abstimmung mit LDS und beauftragten Gutachtern ausdrücklich hingewiesen. Es entspricht auf dem Prüfungsauftrag aus der Regionalplanung (vgl. Ziel 8.1.4 und die Begründung). Der Zwenkauer See ist soweit ersichtlich, nicht als Gewässerkörper nach WRRL ausgewiesen (vgl. Überblick der Gewässerkörper auf www.wasserblick.net). Der Zwenkauer See ist aufgrund seiner Historie und Entstehung als künstlicher Wasserkörper nach § 28 WHG zu qualifizieren. Dass er nicht entsprechend als solcher ausgewiesen ist, entbindet nicht von der Anwendung der Ziele der WRRL und des WHG, da eindeutig der Gewässerbegriff des § 3 Nr. 1 WHG erfüllt ist und sich die Gewässerbewirtschaftung somit nach § 27 WHG richtet. Aufgrund des sehr noch jungen Sees (Wasserqualität hat sich noch nicht stabilisiert und bedarf bspw. der umfangreiche Kalkung) und der Folgen des Braunkohleabbaus (Belastung mit Schwermetallen und Sulfat, Glyphosat) ist der chemische Zustand des Zwenkauer Sees wohl als schlecht zu bewerten. Auch das ökologische Potential wird noch nicht als „gut“ zu qualifizieren sein. Nach § 27 Abs. 2 i. V. m. § 28 WHG ist ein oberirdisches Gewässer, dass nach § 28 WHG als künstlich eingestuft wurde, so zu bewirtschaften, dass eine Verschlechterung des ökologischen Potentials und des chemischen Zustands vermieden wird und ein gutes ökologisches Potential und ein guter chemischer Zustand erhalten oder erreicht wird. Als Referenzzustand für den Zwenkauer See, an dem sich das ökologische Potential orientiert, wird ein natürlicher oligotropher See angenommen werden müssen.

Durch die stofflichen Einwirkungen durch die mit Verbrennungsmotoren betriebenen Wasserfahrzeuge wird der schlechte chemische Zustand und das ökologische Potential des Zwenkauer Sees voraussichtlich verschlechtert und zudem eine Verbesserung verhindert bzw. wesentlich erschwert. Der Gutachter geht zwar von der Irrelevanz von stofflichen Einwirkungen aus, allerdings ist dieses Kriterium in Hinsicht auf die

Vereinbarkeit mit der WRRL nicht zulässig. In Anwendung der Rechtsprechung des EuGH, ist jede Genehmigung (dies umfasst auch Allgemeinverfügungen zur Feststellung der Fertigstellung) zu versagen, wenn es eine Verschlechterung des Zustands eines Oberflächenwasserkörpers verursachen kann oder wenn es die Erreichung eines guten Zustands bzw. eines guten ökologischen Potentials und eines guten chemischen Zustands zu dem nach der WRRL maßgeblichen Zeitpunkt gefährdet (vgl. EuGH, Urt. 1.7.2015 - C-461/13). Maßgeblich ist die Einstufung des Wasserkörpers hinsichtlich seines ökologischen Potentials und seines chemischen Zustands. Eine Irrelevanz, wie es der Gutachter für die Prüfung der naturschutzfachlichen Verbotstatbestände annimmt, gibt es im Wasserrecht nicht. Der Zwenkauer See wird zudem gegenüber stofflichen Einträgen als besonders sensibel gewertet. Da auf den ohnehin schlechten Zustand chemischen Zustand und das ökologische Potential des Zwenkauer Sees durch stoffliche Einwirkungen (seien sie auch noch so gering) eingewirkt wird, steht dem Vorhaben (Allgemeinverfügung) das Verschlechterungsverbot entgegen! Zudem wird eine Verbesserung zumindest erschwert.

Dem kann hinreichend Rechnung getragen werden, indem die Allgemeinverfügung auf elektrobetriebene Motorboote beschränkt wird mit Ausnahmegenehmigungen für Fahrgastschiffe, Rettungsdienste, Feuerwehr, Polizei und der Einsatz von biozidhaltigen Antifouling-Mitteln verboten wird.

Wir verweisen darauf, dass wir uns vorbehalten, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten, weitere Einwendungen vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. David Greve

Dr. David Greve
Landesgeschäftsführer